



Schlussfassung

Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung

vom 19. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **520.020**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 99 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über die Schutzdienstpflichtverlängerung:

Art. 1

¹ Die Zivilschutzdienstpflicht von Schutzdienstpflichtigen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz bereits 12 Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Diensttage geleistet haben, wird bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert.

Art. 2

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.